

Informationsblatt zum Schusskennzeichnungsgesetz und Schusskennzeichnungsverordnung (Stand: Dezember 2020)

Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (in Folge SchKG) idgF [BGBl. I Nr. 117/2020](#)

Mit dem neuen SchKG, welches mit **1.1.2021 in Kraft** tritt (§9), werden weitere Bestimmungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG auf nationaler Ebene umgesetzt. Alle weiteren §-Verweise beziehen sich auf das SchKG.

Die wichtigsten Punkte des SchKG im Überblick:

Anwendungsbereich § 1: Schusswaffen im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Waffengesetz](#) (in Folge WaffG) oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen.

Wesentliche Bestandteile sind Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse oder andere entsprechende Bestandteile. Einzelteile, die einzeln nicht als gesamte, vollständige Schusswaffe(n) in Verkehr gebracht werden, fallen somit auch unter die Kennzeichnungsvorschriften. Wird ein wesentlicher Bestandteil von einer (kompletten) Schusswaffe getrennt, ist dieser Bestandteil vor der Weitergabe zu kennzeichnen: „Weitergabe“ umfasst auch Fälle einer (un)entgeltlichen Übergabe oder im Wege eines Verlassenschaftsverfahrens.

WICHTIG: Das SchKG findet keine Anwendung auf Schusswaffen und wesentliche Bestandteile, die bereits vor dem 1.1.2021 in Verkehr gebracht wurden. Adressaten sind Hersteller (Produzent) bzw. Großhändler, die nach dem 1.1.2021 neu Schusswaffen und wesentliche Bestandteile neu produzieren oder aus Drittstaaten importieren. Sofern Schusswaffen und wesentliche Bestandteile bereits in einem EU-Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht und entsprechend gekennzeichnet wurden, gilt dies in Österreich als erfüllt.

Ausnahmebestimmungen § 3: Keine Kennzeichnung ist erforderlich für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die

- bereits im EWR oder in der Schweiz gemäß EU-Vorschriften gekennzeichnet wurden,
- an Gebietskörperschaften überlassen werden,
- vor 1.1.1900 hergestellt wurden ([§ 23 Abs. 2a WaffG](#): Originalwaffen, keine Nachbauten),
- von besonderer historischer Bedeutung* sind oder
- unter [§ 45 WaffG](#) fallen - insbesondere auch Druckluftwaffen oder CO₂-Waffen, sofern das Kaliber 6mm oder mehr beträgt, sind.

* besonders historisches Ereignis, historisch bedeutsame Persönlichkeit oder bestimmte Serie (Beleg durch Gutachten). Im Zweifel Antrag auf bescheidmäßige Feststellung durch die örtliche zuständige Waffenbehörde möglich.

Übergangsregelung § 5:

- **Endverbraucher** (insb. Privatpersonen, Sammlungen und Museen): Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die vor dem 14.9.2018 im Besitz standen, unterliegen - abgesehen von einer Weitergabe gem. § 1 Abs. 2 letzter Satz keiner Kennzeichnungspflicht.

- **Waffenfachhändler:** Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die vor dem 14.9.2018 im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten im Lagerbestand vorrätig und im Waffenhandelsbuch eingetragen wurden, unterliegen keiner Kennzeichnungspflicht, auch wenn diese erst nach dem 1.1.2021 in Verkehr gebracht werden.
- Die Kennzeichnungsvorgaben für Schusswaffen und wesentliche Bestandteile, die zwischen dem 14.9.2018 und 1.1.2021 in das Bundesgebiet Österreich eingeführt, verbracht oder in Österreich hergestellt wurden, gelten als erfüllt (d.h. müssen nicht nachgekennzeichnet werden), sofern sie dem C.I.P.-Übereinkommen und somit den beschussrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Diese gilt auch für Schusswaffen, wenn diese nach den beschussrechtlichen Vorschriften noch nicht beschossen sein müssen.

Inverkehrbringen: Inverkehrbringen im Sinne des SchKG bedeutet die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Schusswaffe an einen Endverbraucher in Österreich.

Durchführung: Im Falle einer bloßen Durchfuhr von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen, ohne dass diese in Österreich in Verkehr gebracht wurden, entsteht keine Kennzeichnungspflicht.

Zeitpunkt der Kennzeichnung: Unverzüglich nach der Herstellung, spätestens vor Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach Einfuhr bzw. Verbringen.

Kennzeichnungspflicht besteht für: Hersteller, Händler, Importeure und Privatpersonen (Endverbraucher).

Nach dem 1.1.2021 von einem Waffenhändler oder Importeur aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Österreich oder aus einem Drittstaat eingeführte Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Außer es gibt eine Ausnahmebestimmung gem. § 3.

Eine Kennzeichnungspflicht für Endverbraucher entsteht für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile in der Regel dann, wenn diese nach dem 1.1.2021 aus einem EU-Mitgliedsstaat oder aus einem Drittstaat nach Österreich verbracht bzw. eingeführt werden oder wenn es sich um eine Weitergabe von Einzelteilen handelt. Außer es gibt eine Ausnahmebestimmung gem. § 3.

Kennzeichnung muss: lesbar, dauerhaft und eindeutig sein. Die Details zur Kennzeichnung findet man im § 1 Abs. 3 Schusskennzeichnungsverordnung (SchKV). Auf einer zusammengebauten Schusswaffe sind sämtliche Kennzeichnungsinhalte anzubringen: Hersteller, Marke, Herstellungsland oder -ort, Herstellungsnummer und Herstellungsjahr (soweit dieses bekannt ist bzw. in der Herstellungsnummer mitumfasst ist), gegebenenfalls Typenbezeichnung.

Wird ein Einzelteil - wie insbesondere ein Ersatzlauf oder Wechselsystem weitergegeben, muss der Einzelteil sämtliche Kennzeichnungsinhalte umfassen.

Ist ein wesentlicher Bestandteil für alle Angaben zu klein, ist nur Herstellungsnummer oder alphanumerischer oder digitaler Code erforderlich. Zu beachten ist, dass eine vollständige Kennzeichnung nicht die Funktionalität der Schusswaffen wesentlich beeinträchtigen darf oder aufgrund der Form des wesentlichen Bestandteiles technisch nicht möglich ist.

Durchführung der Kennzeichnung § 1 Abs. 5: Inhaber einer Gewerbeberechtigung im Waffenhandel oder als Büchsenmacher; hier gebührt ein angemessenes Entgelt.

Kennzeichnung von Munition § 2: Hier gilt weiterhin die [Patronenprüfordnung 2013](#).

Verwaltungsübertretung § 4: Bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht ist für Privatpersonen eine Geldstrafe bis zu € 3.600,- oder eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Wochen vorgesehen; für Gewerbetreibende kann eine Geldstrafe bis zu € 10.000,- oder eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen verhängt werden.

ABER: Keine Verwaltungsstrafe wird verhängt, sofern eine freiwillige Kennzeichnung erfolgt, bevor die Behörde von der Verwaltungsübertretung erfahren hat.

Schusswaffenkennzeichnungsverordnung (in Folge SchKV) idgF [BGBl. II Nr. 480/2020](#)

Aufgrund des § 7 SchKG wird eine Verordnung erlassen. Die SchKV tritt mit **1.1.2021** in Kraft.

Schriftgröße § 1: beträgt mind. 1,6 mm. Sind die wesentlichen Bestandteile zu klein, kann auch eine kleinere Schriftgröße gewählt werden.

Materialien § 2: Bei Rahmen und Gehäuse aus nichtmetallischem Material, insbesondere Kunststoff, wird eine Metallplatte angebracht. Hier ist zumindest die Herstellernummer anzubringen. Bei anderen Bestandteilen der Kennzeichnung iSd § 1 Abs. 3 SchKG kann die Kennzeichnung auch auf dem Kunststoff angebracht werden.

Es gibt auch andere Methoden der Kennzeichnung, die verwendet werden können, die ein gleichwertiges Maß an Lesbarkeit und Dauerhaftigkeit gewährleisten. Insbesondere durch Spritzgussverfahren oder mithilfe einer Lasergravur.

Alphabet und Zahlensystem § 3: Lateinische Alphabet und arabische oder römisches Zahlensystem.

Kurzbezeichnung § 4: Eine zweistellige Kurzbezeichnung nach ISO-Norm 3166-1 ist zulässig.

Rückfragenhinweis:

Wirtschaftskammer Österreich
Arge Zivile Sicherheit
T +43 (0)5 90 900 - 3332
E zivile-sicherheit@wko.at
W www.zivile-sicherheit.at

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.